

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 13. November 2018
GZ 302.727/002-P1-3/18

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 17. September 2018 (im RH eingelangt am 17. Oktober 2018), GZ: BMASGK-96105/0019-II/A/9/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung waren Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher und deren Angehörige ab 1. September 2010 in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, sofern sie nicht bereits von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst waren (z.B. bei Bezug einer Notstandshilfe, eines Arbeitslosengeldes oder eines Erwerbseinkommens). Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte auf bundesgesetzlicher Ebene durch eine Anpassung von § 1 Z 20 gegenständlicher Verordnung. Dies verbunden mit der Regelung, dass der Bund jene Aufwendungen der Krankenversicherungsträger übernimmt, welche die von den Ländern entrichteten Krankenversicherungsbeiträge nicht decken (§ 75a ASVG). Damit übernahm der Bund einen Teil der bisher von den Ländern getragenen Ausgaben im Bereich Armenwesen, das gemäß der Verfassung den Ländern zuzuordnen war.¹

Mit Auslaufen dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Ende 2016 blieben die krankenversicherungsrechtliche Einbeziehung der Mindestsicherungsbezieherinnen und -bezieher sowie die Ausfallhaftung

¹ Dies führte bspw. zu einer Verringerung der Länderausgaben für Krankenhilfe um rd. 61,4 % bzw. rd. 2,85 Mio. EUR in Tirol sowie um rd. 35,1 % bzw. rd. 880.000 EUR in Vorarlberg im Vergleich der Jahre 2009 und 2011 (u.a. Reihe Bund 2014/9, TZ 28).

des Bundes für die Jahre 2017 und 2018 aufrecht und sollen mit gegenständlicher Novelle nunmehr auch für das Jahr 2019 fortgeführt werden.

2. Unberücksichtigte Empfehlungen des RH

In seinen Berichten „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Reihe Bund 2014/9, TZ 28, und „Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien“, Reihe Bund 2017/32, TZ 27, sah der RH die erfolgte Lastenverschiebung von den Ländern zum Bund kritisch, da sie im Widerspruch zur verfassungsgemäßen Kompetenzverteilung stand, wonach die Länder für das Armenwesen und damit die Mindestsicherung zuständig waren. Auch nach § 2 Finanz-Verfassungsgesetz hatten Gebietskörperschaften grundsätzlich den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergab, selbst zu tragen. Der RH verwies dazu auf die bereits mehrfach aufgezeigte Problematik der getrennten Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung² und zeigt neuerlich die damit im Zusammenhang stehende Komplexität und Intransparenz der öffentlichen Haushalte und den diesbezüglichen Reformbedarf auf. In diesem Zusammenhang erinnert der RH an seine offene Empfehlung an das BMASGK, auf eine Umsetzung der Grundsatzgesetzgebung des Bundes im Bereich Mindestsicherung hinzuwirken und einen Ministerialentwurf über eine österreichweit harmonisierte Mindestsicherungsregelung vorzulegen (Reihe Bund 2017/32, TZ 3).

Im Zuge der Überprüfung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien hatte die WGKK gegenüber dem RH im Hinblick auf die Fehleranfälligkeit der Beitragsermittlung für Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher eine Vereinfachung als zweckmäßig erachtet. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine offene Empfehlung an die WGKK, eine Änderung bzw. Vereinfachung des Beitragsermittlungssystems für Mindestsicherungsbezieherinnen und –bezieher zu entwickeln und dem zuständigen Ministerium dahingehende Reformschritte vorzuschlagen. Dies umso mehr als gemäß den Erläuterungen zum Entwurf eine inhaltliche Änderung im Bereich des Melde- und Beitragswesens (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Beitragsgrundlagen sowie den entsprechenden Beitragssatz) mit der geplanten Novelle nicht verbunden ist.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die dem Begutachtungsentwurf angeschlossene wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) geht von Aufwendungen für den Bund in der Höhe von rd. 53,90 Mio. EUR im Jahr 2019 aus. Diese Zahlen scheinen aus Sicht des RH – angesichts der Ausgaben für Krankenhilfe in Höhe von rd. 53,70 Mio. EUR für das Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria, Mindestsicherungsstatistik 2017), der vorgelegten Kalkulation und unter Annahme einer leicht sinkenden Anzahl von Bezieherinnen und Bezieher – für das Jahr 2019 plausibel.

Allerdings vermisst der RH im Hinblick auf seine zuletzt im Bericht Reihe Bund 2017/32 erfolgte Kritik (siehe oben) einen Hinweis, dass die vorgeschlagene Regelung eine Umverteilung zwischen den öffentlichen Haushalten zu Lasten des Bundes in Höhe von rd. 53,90 Mio. EUR im Jahr 2019 prolongiert. Der in

² z.B. in den Berichten: Reihe Steiermark 2011/8, TZ 3 und Reihe Niederösterreich 2011/4, TZ 11; oder in den Positionspapieren: Reihe Positionen 2011/1, Kapitel 1, 2.2, 3.1, 4.5, 4.6 etc. und Reihe Positionen 2016/2, Kapitel 1.4, 4.1, 16.1 (Reihe Bund 2017/32, TZ 27)

der WFA enthaltene Hinweis, wonach sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen insbesondere für Länder und Gemeinden ergeben, ist für den RH daher nicht nachvollziehbar.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

